**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 19

# Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von Gondo, eine ber malerischsten, grandiosesten | lenden Berftandnig boch naber, als eine "boppelte und wildesten Schluchten ber Alpen. Jenseits ber Schlucht ift die italienische Grenze; auch hier sind auf Schweizerboben einige Befestigungen errichtet. Weiter führt die Strafe über Sfella und Crevola, wo man zulet auf einer 90 Fuß hohen Brucke bie Doveria passirt, nach Domo d'Ossola und dann im weiten Thale der Tosa abwärts dem Lago maggiore entlang nach Arona zum Anschluß an die Gifenbahnen ber Alta Stalia.

(Schluß folgt.)

Das Schießen der Feldartillerie von S. Rohne, Major und Abtheilungs=Kommanbeur. Berlin 1881. E. S. Mittler und Sohn. Kr. 10. 70.

Dieses Buch bietet zum ersten Male eine vollftandige Uebersicht alles besjenigen, welches zusam= men bas Material einer Schießinstruktion ausmacht; bas Buch macht baber nicht nur Epoche, indem es ben gegenwartigen Standpunkt ber Schieftunft ber beutschen Artillerie barftellt, sonbern es fann für jeden Artilleriften als Handbuch dienen gur Orien= tirung über fast alle Fragen bes Schiefmesens. Das Buch verbient eine umfangreiche Befprechung; aber nicht nur ber Artillerift, auch ber Infanterift wird ungahlige Unregungen finden, gang befonders im Unbange burften fur une, wo die Scheibeneinrichtungen für bas Schießen ber Artillerie und Infanterie noch ungemein primitiv find, die Mittel an die Sand gegeben fein, auf nicht toftspielige Art die angestrebte Berbefferung bes feldmäßigen Schießens bedeutend zu forbern.

Das Buch zerfällt in 4 Abschnitte und einen Unhang nebst Unlagen zur Erlauterung und Pra= zisirung bes Textes.

Der I. Abschnitt enthält zunächft eine Balliftik ober Theorie des außeren Schusses; dieser Theil ist nicht ber stärkste und scheint eber ber Bollständig= feit wegen ba, als aus Ueberzeugung ber Roth= wendigkeit besfelben von Seiten bes Berfaffers. Dies erhellt aus ber Bietat, mit welcher sowohl Ausbrude, als einige Formelableitungen, die nicht bie besten und meder gerade einfach noch bie gu= gleich annahernd richtigften fein burften, beibehalten find. Dan fühlt beraus, bag ber Berfaffer eigent= lich Richtigeres geben konnte, mit beutscher Treue jebod bie ichulmäßigen Schablonen nicht gerknittern will. Bur Erhartung einige Zitate. Auf Seite 7 wird das Bucken dem Ausströmen der Gase burch bas Zündloch zugeschrieben. Daß solcher Rohl gelegentlich von Unteroffizieren beim Biere behauptet wird, kann allenfalls vorkommen, hingegen geglaubt und gedruckt werben follte er boch heutzutage nicht mehr. Auf Seite 25 begegnen mir auch wieder einem gang spezifisch beutschen Schulausbrud: bie Flugbahn mird zu einer boppelt gefrummten balli= ftischen Rurve. Gie ift allerdings in Bezug auf ihre Lage zu der Abgangsrichtung gekrümmt burch zweiseitige Ablenkung, aber keinesmegs in Bezug auf eine links geneigte Gbene, welche Geschut und Biel verbindet, und diese Cbene liegt dem barstel- und gibt baher auch klare, wohl durchdachte Regeln

Rrummung", welche ichwer anbers zu verfteben ift als eine Urt Zapfenzieher. Sehr eigenthumlich ift auf Seite 29 und spater auf Seite 51 die Behand= lung ber Prazifion, welche als Treffficherheit gestrichen, bafür als Trefffähigkeit und zugleich als Treffmahricheinlichkeit wieder auflebt. Mit ber Erlauterung bes herrn Berfaffers wirb wohl nicht mancher frembe Artillerift einig gehen, ba man sonst gewohnt ift, biese brei Gigenschaften, bie zwar naturgemäß unter fich in Rapport fteben, gut auseinander zu halten. Nach fonftigen Annahmen ift bie Treffsicherheit fur jedes einzelne Stud eine beftimmte Große, die bei Rohren gleicher Ronftruttion nicht sehr verschieden ist, die Trefffähigkeit ist Berechnung biefer Sicherheit auf bestimmte Bielgrößen, ober umgekehrt bestimmter Bielarogen auf eine bestimmte Summe Treffer; bie Treffmahricheinlichkeit hingegen hat mit ber Prazifion fehr wenig zu thun, ba sie nicht von der Identität der Flug= bahnen eines Rohres, sondern von der Gestalt der mittlern Flugbahn abhängig ift, d. h. von ber Ra= fang ber Fallminkel und ben bestrichenen Raumen. So hat ber 15cm.=Morfer viel Prazifion ober Trefffähigkeit und wenig Treffmahricheinlichkeit, bie Ranonen oft umgekehrt; mit Berminberung ber Labung eines gegebenen Geschütes machst meift bie Bragifion und die Wahrscheinlichkeit nimmt beswegen boch ab; gang besonders stark markirt sich bieses bei ben Sanbfeuermaffen. Auf Seite 33 heißt es: burchweg ift die Breitenstreuung geringer als die Bohenftreuung. Diefes ift anch fo ein alter Schulfatz, ber nur mahr ift, wenn man altere Befonte und größere Entfernungen vorausfett, wo sich kein vertikales Wandbild erstellen lagt und auf bem Boben eine nach ber Schufrichtung langgezo= gene Ellipfe entsteht. Die neuern Geschütze mit ftar= tem Drall und fehr ftarken Labungen haben im Gegentheil großere Breiten= als Sobenftreuung, wie sich aus Wandbilbern bis 2000 m. ober Reduktion der Terrainbilder auf eine vertikale Wand genügend beweisen lagt; allerdings find die An= fangsgeschwindigkeiten nicht Schuld baran, aber die Rotationsgeschwindigkeiten und die baberige Bewegung bes Rohres im Schuffe.

Es fehlt eben biefer Theorie bes Schuffes bas eigentlich Balliftische, die genaue Rechenschaft über bie Borgange mahrend bes Schuffes felbft.

Es ließe sich ba nun noch Giniges anführen; für ben schweizerischen Leser ist aber die Arbeit sehr mubsam, ba die gange Auffatberechnung immer noch mit bem beutschen vorsunbfluthlichen Maage von Graben und Sechszehnteln geschieht, ober fpa= ter die Korrektur nach Diftanzeintheilung. Bei allem Respekt vor beutschem Fleiße kann man boch nicht begreifen, baf bie beutsche Artillerie fo lange an einem Auffatinfteme festhält, welches gerabe fo unpraktisch ift, als es mit feiner Diftangtheilung praktisch scheinen will.

3m II. Abschnitt : Entwicklung ber Regeln für bas Ginschießen - fühlt sich ber Berfasser freier an, die geber ohne viel Bebenken seiner eigenen | haltniß ber falfchen zu ben richtigen Beobachtungen Schießmanier anpaffen tann. Es ift febr intereffant zu konstatiren, wie die Erfahrung in verschiedenen Ländern unabhängig von einander zu gleichem Biele führt. Die nun als "Gabelverfahren" etwas laut inszenirte preußische Methode ift bort noch ziemlich jung, es find noch keine 10 Jahre her, bag bas "Heranschießen" ausschließlich für zwedmäßig galt. Die Theorie ber Gabel murbe icon vor 20 Jahren in Bayern und feit 17 bis 18 Jahren in ber beut= ichen Schweiz praktigirt unter bem Ramen "Inter= polationsmethode", im Gegersat zu bem frangofi= ichen Mobus, mit Kunften und Kniffen bie Diftang bestimmen zu wollen, um bann mit vollständigfter Berachtung ber Jahredzeit, ber Witterung, bes Bulvers und bes Alters ber Röhren nach ber Schußtafel seine Schuffe frankirt abzuleiern. Das Beheimniß, welches schließlich burch einfache Logif auf eine überall einheitliche Methode führte, ist die Erfenntnig, daß nur die Beobachtung einen sichern Unhaltspunkt für bewußte Thätigkeit geben tonne. Darüber fagt ber Verfasser beutlich p. 75: Jebe Menberung eines ber brei Elemente (Erhöhung, Seitenverschiebung, Brennlange) - "Korrektur" barf nur auf Grund einer sichern "Beobachtung" vorgenommen werden. Das wird jeder mit unterichreiben, ber schießen tann, hingegen wird er sich schwerlich bazu bequemen, die Tafeln von Seite 84 bis 87 nachzutragen ober auswendig zu lernen, wenn man nach bem Ginschießen, mohlverstanden, wissen will, ob ber mittlere Treffpunkt noch im Biele felbft fist. Man gibt einfacher einen einzigen Souß mit ber nachft fleinern Auffattheilung, alfo in Deutschland 25 m., ab, sist er vorn, so ift Alles gut, thut er es nicht, so hat man total gepfuscht und fängt von vorn an; wie fann man denn auch mit etwa 18 Schuffen, von benen 4 bis 6 gum Ginschießen entfallen, noch eine Prozentrechnung anstellen, ba kaum ber nothwendige Achtel von Sunbert bleibt, um eine richtige Proportion aufzustellen.

Das Schiegen mit Shrapnel icheint noch nicht sehr raffinirt betrieben zu werden, hat man boch bis in die Mitte ber Siebziger Jahre offiziell bas Shrapnel als total unbrauchbar fur die Reldgeschüte barftellen wollen; ba sind wir mit ber Proportion ber Brennzeit zum Auffate benn boch bequemer baran, ba mir bei einigermaßen bekannter Munition ohne Schwierigkeit zwei Korrekturen auf einmal vollziehen.

Im III. Abschnitt ist "Das praktische Schießen" behandelt. Auch hier zeigt sich eine Uebereinstimmung in bem Kommando und ber Bertheilung ber Arbeit, wie fie eben nur successive Entwicklung bei allen Artillerien in Ginklang bringen konnte. Sier ist ber Berfasser gang zu Hause und gibt aus seiner augenscheinlich reichen Erfahrung viele gute Rathe und Regeln, z. B. Seite 107: "Die Sucht, möglichft viele Schuffe als "beobachtet" zu verwenden, um daburch bas Ginschießen abzukurzen, vermehrt immer die Bahl ber faliden Beobachtungen. - Man muß bie Gute ber Beobachtungen nicht nach ber Bahl ber richtigen Beobachtungen, sondern nach bem Ber-

beurtheilen." Warum § 43 rechts am lebenden Biele nicht ba fein foll, wo es vom Geschütze aus gesehen wirt, will uns nicht einleuchten, noch viel weniger, warum benn boch bei lebiofen Gegenständen, Waldparzellen, Dorflisieren, rechts und links eben da liegt, wo sie der Mensch jucht; daß ber Gegner seinen rechts liegenden Flügel als solchen benennt, ist gang respektabel, aber uns geht bas nichts an, fur uns liegt er in Emigkeit links; bas stimmt also nicht ganz mit bem Sate p. 111: "Die Bezeichnung bes Zieles muß jedes Mifgver= standniß ausschließen" - menigstens bei Richtfano: nieren, die feine Tattit tennen, fammt ihrem ton= fusen Wörterbuche.

Im prattifchen Schiegen burfte ber "feitliche Beobachter" megbleiben, bas praktifche Schiegen ift boch eine Unleitung zum Berfahren im Felde und wo foll ba ber "intelligente Gefreite" fich hinftellen, ober wen will man fonst hinschicken? Es gibt in ber Batterie nur einen richtigen Beobachter, bas ift ber Rommandirende, und wenn ber bas Biel nicht feben kann, so soll er es boch lieber ruhig laffen und keine Munition vergeuben; biefes Schiegen auf verbedte Biele mag ein Genuß fein fur die Fugartillerie, aber bas Buch ift ja fur Felbartillerie geschrieben und fogar von ihr fehr geschätt.

Der IV. Abschnitt behandelt die Borbereitungen und die Schiegubung felbft. An diefem gefallt uns Alles bis an die zu ftarke Detaillirung ber Befprechung, fogar mit Maftern; nachftens gibt es noch einen Ratechismus, bamit fich bie Berren nicht in ben Ausdrücken irren.

Seite 203 heißt es: "Die Besprechung muß mög= lichft bald nach bem Schießen stattfinden, weil bann alle Eindrücke noch am frischesten sind und zwar nehmen alle Offiziere ber Abtheilung baran Theil." - Unterftutt! aber noch eine Bedingung: furg foll fie auch fein! Saben benn preugische Artillerie= offiziere fo wenig Beschäftigung, daß man eine ein= gige Schiegubung 81/2 Oftavfeiten lang breittreten barf und zwar zu wiederholten Malen, und ift es weniger langweilig, wenn bie Worte bem Abthei= lungskommanbeur in die Tafche geschoben sind?

Aus der Anfertigung der Protofolle ift zu er= feben, bag in Deutschland noch mehr geschrieben wird, als bei uns, freilich hat man bort Zeit ge= nug, Alles recht zu machen, und bei uns zu wenig, wenn man auch wollte und konnte.

Der Unhang enthält nun bas Interessanteste und Reneste bes Buches, bie Scheibenziele. Es barf bie ausführliche Behandlung biefer anscheinenden Reben= fache nicht erstaunen; in stehenben Beeren burfen bie Ibeen nur von Oben kommen und gerabe die Berbefferungen im beutschen Schiegmefen waren meist nur auf bem Umwege möglich, bag burch bie Berbesserung ber Scheiben bie Ungulänglichkeit ge= miffer Vorschriften bemonstrirt murbe. Es burfte bies auch bei uns ben gleichen Erfolg haben und zwar nicht nur bei ber Artillerie; erft bei Lefung bieses Buches tommen wir zur Ginsicht, wie weit wir in gar Manchem von bem billigerweise zu Er=

wartenben noch entfernt sind, obschon sich nicht leugnen läßt, daß im Berhältniß zu unsern Mitzteln ber Unterschied kein großer ist. Deutschland ist doch so gut in Geldnöthen wie wir, aber für die Ausbildung ber Armee selbst scheint es, wie in Frankreich, auszureichen.

Der Lefer moge nicht glanben, daß bie Ausfehungen in diefer Besprechung ben Zwed haben follen, bas Buch herunter zu feten; im Gegentheil, wenn das Buch nicht des vollständigen Leseus vollauf werth ware, maren biefe Buntte nicht gefunden morden; sie mußten aber für ichweizerische Lefer, beren mir bem Buche recht viele munichen, angezogen werben; man ift fonst bei uns genug zu glauben geneigt, bag man feine 3been aus bem Muslande beziehen follte, wie Ringkanonen; wir haben vom Auslande jogar mehr angenommen, als fur uns pagt und gerade biefes Buch lägt oft genug erkennen, bag, mas fur bie beutichen Ber= haltniffe geboten erscheint, fur uns feinen andern Werth als ben einer gebankenlosen Nachahmung haben konnte.

## Eidgenoffenschaft.

- (Entwurf jum Bundesbefdluß betreffend Bergitung von Pferderationen im Friedensverhaltnif.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Sitogenoffenschaft, nach Einsigt einer Botichaft bes Bundesrathes vom 11. April 1882, beschießt:
- 1. Berechtigungen. Art. 1. 3m Friedeneverhaltniß find jum Bezug von Fouragerationen nebft Pferbewartungefoften für effetite gehaltene bienfitaugliche Pferbe berechtigt:
- A. Bu einer Bergutung mahrend bes gangen Jahres fur ein Bferb :
  - a. die Rommantanten ber Armeebivifionen;
  - b. die Waffenchefs ber Infanterie, Ravallerie, Artillerie und bes Genie und ber Thef bes Stabebureau (Generalftabs-abtheilung);
  - c. bie Oberinftruftoren ber Infanterie und bes Benie;
  - d. bie Rreisinftruftoren, ber Schieginftruftor und bie Inftruttoren I. Rlaffe ber Infanterie eines jeben Rreifes;
  - c. bie Inftruttoren I. und II. Klaffe ber Artillerie.
- B. Bu einer Bergutung mabrent bee gangen Inhres fur ein Pferb und bis auf 240 Tage fur ein zweites Bferb:
  - a. die Oberinftruftoren ber Ravallerie und ber Artillerie;
  - b. bie Inftruftoren I. und II. Rlaffe ber Ravallerie.
- Art. 2. Die Nationevergutung wird allfahrlich vom Bunbesrathe nach ben Durchschnittspreisen ber Fourage festgesett.

Das Oberfriegetommiffariat hat bie Rationevergutungen monats lich, jedoch in provisorischem Betrage, auszubezahlen. Die befinitive Abrechnung findet am Jahresschluß nach ber burch ben Bundberath erfolgten Feftsetzung ber Rationevergutung statt.

Urt. 3. Fur bie Pferbewartungetoften wirb per Tag und per Pferb ein Franten vergutet.

lleberbies beziehen fammtliche rationsberechtigte Offiziere, wenn fie im Inftruttionsbienfte ober auf Infpetiionen fich befinden, eine Wartungszulage von 50 Rp. fur jeden Dienfte ober Reifetag.

Die Pferbewartungekoften werben für bie nämlichen Tage wie bie Rationen monatlich ausbezahlt.

Art. 4. Die Pferbe werben eingeschaft und fontrolirt und bleiben mahrend ber Beit, fur welche die Rationsvergutung ge-leiftet wird, in ber Schahung.

Ren angefaufte, beziehungeweise zum erften Mal zur Schapung vorgeführte Pferbe burfen in einem Alter von mehr ale 8 Jahren nicht angenommen werben.

Art. 5. Pferbe, welche mabrent bes Dienftes erfranten, werben auf Roften bes Bunbes ärzilich behanbelt und verpfiegt. Bleiben folde Pferbe mahrend langerer Beit bienftuntauglich, fo fann ben betreffenben Eigenthumern burch bas schweizerische Militarbepartement, bei Inftrutioren nach eingeholtem Gutachten bes zuständigen Waffenchefe, die haltung eines Ersappfertes nach Maßgabe ber Dienftverhaltniffe bewilligt werben.

In Diefem Falle wird fur bas Erfappferd täglich ein Mieths gelb von Fr. 4 und eine Fourageration ausgerichtet.

Art. 6. Rationsberechtigte Offiziere, welche kein eigenes eingeschäptes Dienstpferb besigen, konnen sich mit Bewilligung bes
schweizerischen Militarbepartements im Instruktionsbienste ober
bei Inspektionen mit Miethyferben beritten machen (Artikel 4 bes
Bundesgesehes vom 16. Juni 1877) und erhalten in diesem Kalle
für die Beit, während welcher sie beritten sind, täglich eine Fourageration und eine Pferdewartungsgebühr von Fr. 1. 50; ein
Miethgelb wird ihnen bagegen nicht vergütet.

2. Pflichten bee Eigenthumere. Art. 7. Die rationeberechtigten Offiziere find verpflichtet, bei Dienftverrich: tungen ihre eigenen Pferbe und Warter zu benuben. Ausnahmen fann bas ichweizerische Militarbepartement gestatten.

Art. 8. Es ift unterfagt, Pferbe, für welche Jahrebrationen vergutet werben, birett ober indirett ber Eidgenoffenichaft in Miethe ju geben ober ju Brivatzweden an Dritte auszuleihen.

Art. 9. Mahrend ber ganzen Dauer bes Inftruttionsbienstes hat ber Bergütungsberechtigte bie Rationen gleich wie im effektiven Dienste in natura zu beziehen, und es fällt mahrend dieser Bett ber Anspruch auf Rationsvergütung bahin. In Ausnahmesfällen kann vom Oberkriegskommissartat die Ausbezahlung ber Rationen in Gelb auch mahrend bes Instruktionsdienstes bewilligt werden.

Art. 10. Für die Beit, mahrend welcher ber beireffende Offisgier im effektiven Dienfte fleht und die geschlichen Bferdekungeziengen bezieht, wird die Nationsvergütung für das Friedensvershältniß, sowie die Bferdewartungsgebühr suspendirt.

Art. 11. Um jur Rationsvergutung berechtigt ju fein, hat fich ber betreffenbe Offizier barüber auszuweisen, baß er mahrenb ber Beit, fur welche er bie Bergutung beansprucht, im Besige bes entsprechenben eigenen bienfttauglichen Reitpferbes gemesen fet.

Bu bem Behuf führt ber Oberpferbarzt über fammtliche Pferbe, für welche ganze ober bis auf 240 Tage Rationen beanfprucht werben, eine genaue Schahungsfontrole, in welcher alle Berganberungen im Bestanbe forgfältig vorgemerkt werben sollen.

Die Pferbeigenthumer find verpflichtet, bem Oberpferbargt von eingetretenen Mutationen fofort Kenntnig ju geben.

Im Fernern haben die Eigenthumer, die Instrutioren burch Bermittlung ber Ober: beziehungsweise Rreisinstruttoren, bem Oberkriegokommissariat mitzutheilen, für wie viele Tage Inftrut; tionsbienst die Rationen in natura bezogen worben find.

Art. 12. Die Richtachtung ber in ben Artifeln 7—11 erwähnten Borschriften wird vom Bundesrath, außer burch bie gesessichen Strafen, mit ber Rudforberung ber rechtswidrig bezogenen Rationen geahndet, und es fann damit der Entzug ber Rationsvergutung verbunden werden. Für ben im Privatgebrauch burch Dritte (Art. 8) entftandenen Schaden hat der Eigenthumer bes Pferbes felbst zu haften.

Art. 13. Die Gigenthumer find verpflichtet, bie Gesundheit ihrer Dienstpferbe in und außer Dienst burch geeignete Sorgfalt in ber Unterbringung, Bartung und Pflege, sowie im Gebrauch zu forbern.

Durch Migachtung biefer Obliegenheit tann ber Anfpruch auf Minberwerthenischabigung verwirkt werben.

Art. 14. Im Erfrankungsfall außer Dienft, insofern nachgewiesenermaßen bie Krankheit nicht von biesem selbst herrührt, sorgt ber Eigenthumer auf seine Koften fur bie erforderliche Kur bes Pferbes. Er sendet dem Oberpferdarzt bei Ginleitung der Kur einen schriftlichen Bericht bes behandelnden Thierarztes und ebenso, während ber ganzen Beit der Behandlung, jeden Samstag einen ärztlichen Wochenbericht ein.

Art. 15. Die Unterhaltung bes Beschläges ber Pferbe geichieht mahrend bes Dienstes auf Koften bes Bunbes, außer Dienst ift fie Sache ber betreffenben Elgenthumer.

Beim Beginn ber Unterrichteturfe, beziehungeweise beim Dienft=